

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau in räumlich festgelegten Fördergebieten (Rückbaurichtlinien-Stadtumbau Ost – RückbauRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 23. August 2011 – VIII 330 - 514.2.13 (AmtsBl. M-V 2011 S. 561)

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach dieser Verwaltungsvorschrift, der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LHO genannt) und dem jeweiligen Landeswohnungsbauprogramm Zuwendungen für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen.

Das Förderungsprogramm soll die Gemeinden, die Wohnungswirtschaft und die privaten und sonstigen Wohnungseigentümer gleichermaßen bei der Beseitigung der Wohnungsleerstände und deren Folgen unterstützen. Die kommunalen Wohnungsmärkte sollen durch Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen stabilisiert werden. Rückbaumaßnahmen sind als Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden und der Wohnquartiere anzusehen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Für die Gewährung und den Einsatz der Förderungsmittel gelten ferner:
- das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (nachfolgend VwVfG M-V genannt),
 - die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2628) geändert worden ist,
 - die Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
 - das Strafgesetzbuch (nachfolgend StGB genannt),
 - das Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037),
 - das Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVOBl. S. 330),
 - das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist,
 - das Baugesetzbuch (nachfolgend BauGB genannt),

- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsgegenstand sind die von der Gemeinde als Gesamtmaßnahme (Nummer 6) vorgesehenen Rückbaumaßnahmen. Die Gesamtmaßnahme besteht aus Einzelmaßnahmen (Nummer 7). Einzelmaßnahme ist der Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen, die auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts (Nummer 4.2) festgelegt ist.

Begünstigte der Förderung der Einzelmaßnahme sind natürliche und juristische Personen, soweit sie nachweisen, dass sie Eigentümer eines im Fördergebiet (Nummer 4.1) gelegenen Wohngebäudegrundstücks sind und die weiteren Voraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen. Der Erbbauberechtigte steht dem Eigentümer gleich.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde für zu fördernde Rückbaumaßnahmen innerhalb ihres Gemeindegebietes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiete

Die jeweiligen Fördergebiete sind durch Beschluss der Gemeinde räumlich festzulegen. Die räumliche Festlegung erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB erfolgen.

4.2 Städtebauliches Entwicklungskonzept

4.2.1 Die Förderung des Rückbaus von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen setzt voraus, dass ein städtebauliches Entwicklungskonzept vorliegt und die Rückbaumaßnahmen dessen Zielsetzungen entsprechen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept ist für die gesamte Gemeinde, unter Beteiligung der Wohnungseigentümer und im Benehmen mit den Umlandgemeinden aufzustellen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept muss unter gesamtstädtischer und wohnungspolitischer Betrachtung Festlegungen zu den städtebaulichen, wohnungswirtschaftlichen, infrastrukturellen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielsetzungen enthalten.

4.2.2 Der Rückbau ist ausnahmsweise auch vor der Fertigstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts förderungsfähig, wenn die Gemeinde erklärt, dass

die Maßnahme den künftigen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Entwicklungskonzepts entspricht.

- 4.2.3 Von der Erarbeitung eines vollständigen städtebaulichen Entwicklungskonzepts als Förderungsvoraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Aufwand hierfür in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Umfang der geplanten Rückbaumaßnahmen steht. Ein unangemessenes Verhältnis ist anzunehmen, wenn in der Gemeinde weniger als 100 Wohnungen rückgebaut werden sollen. In diesem Fall genügt ein Grobkonzept in Form einer Erklärung der Gemeinde, dass die zum Rückbau vorgesehenen Wohnungen dauerhaft nicht mehr benötigt werden. Die Erklärung muss ferner mindestens Angaben zur Bevölkerungsentwicklung, zur Entwicklung des Wohnungsbestandes sowie eine realistische Wohnungsbedarfsprognose und Angaben zur künftigen Grundstücksnutzung zum Inhalt haben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile. Dazu gehören:

- Ausgaben für die Freimachung von Wohnungen
- Ausgaben für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten)
- Ausgaben für eine einfache Herrichtung des Grundstücks.

Bei der Kostenberechnung/-feststellung (siehe Anlage 3) sind § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 und 2 der Zweiten Berechnungsverordnung entsprechend anzuwenden. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung nach § 9 der Zweiten Berechnungsverordnung sowie eingeräumte Skonti sind nicht Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung erfolgt bis zu einer Förderobergrenze in Höhe von

- 50 Euro für jeden Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bei Gebäuden mit bis zu sechs oberirdischen Geschossen
- 60 Euro für jeden Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bei Gebäuden ab sieben oberirdischen Geschossen
- 100 Euro für jeden Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche im Falle eines partiellen Gebäuderückbaus (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte), wenn
 - sich die Maßnahme in einer Gemeinde mit mindestens 5 000 Einwohnern befindet,
 - die Maßnahme auch der Aufwertung des Wohngebietes und der positiven Entwicklung des Stadtteils dient (objektkonkrete Festsetzung im Städtebaulichen Entwicklungskonzept oder Stellungnahme des Rahmenplaners erforderlich).

Der durchschnittliche Förderbetrag in Höhe von 70 Euro je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche darf im jeweiligen Rückbauprogramm jedoch nicht überschritten werden.

Zu Wohngebäuden und ihrer für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Für Wohnflächenberechnungen bis zum 31. Dezember 2003 gilt die Zweite Berechnungsverordnung. Für Wohnflächenberechnungen ab dem 1. Januar 2004 gilt die Wohnflächenverordnung. Für die Berechnung der Gewerbeflächen gilt die DIN 277 Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben,

- die vor Programmaufnahme entstanden sind,
- für den Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen,
- für Maßnahmen, gegen die planungsrechtliche, denkmalpflegerische, städtebauliche oder baurechtliche Bedenken bestehen,
- für den Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Wohnungen in Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen in Sanierungsgebieten mit Ausnahme von Wohnungen in Gebäuden, die in industrieller Bauweise errichtet wurden,
- für den Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden,
- für den Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die als Baudenkmal in die Denkmalliste eingetragen sind,
- für den Rückbau von Wohnungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung (Nummer 6.2) nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung nicht mehr zu einer dauernden wohnmäßigen Nutzung geeignet sind und als unbewohnbar gelten.

5.4 Kumulativer Förderungsmiteinsatz

Der gleichzeitige Einsatz von zinsverbilligten Darlehen für Rückbau- und/oder Modernisierungsmaßnahmen bei einem partiellen Rückbau (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) ist zulässig nach

- den wohnungswirtschaftlichen Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
- den Modernisierungsrichtlinien des Landes.

Nicht zulässig ist der gleichzeitige Einsatz von Zuwendungen zum Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern vom 15. März 2000 (AmtsBl. M-V 2000, S. 709) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2007 (AmtsBl. M-V 2007, S. 635).

5.5 Förderungsausschluss

Die Förderung der Gesamtmaßnahme ist ausgeschlossen, wenn vor Bewilligung Förderungsverträge (Nummer 7.4) geschlossen worden sind.

6 Verfahren zur Gesamtmaßnahme

6.1 Aufnahme der Einzelmaßnahme in die Gesamtmaßnahme der Gemeinde

Der Begünstigte stellt bei der zuständigen Gemeinde einen Antrag auf Aufnahme seines Rückbauvorhabens (Einzelmaßnahme) in die Gesamtmaßnahme.

Die Gemeinde prüft die Übereinstimmung des Rückbauvorhabens mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und entsprechend ihren stadt- und entwicklungsplanerischen Vorstellungen über die Aufnahme in die Gesamtmaßnahme.

Zur Aufnahme der Einzelmaßnahme in die Gesamtmaßnahme ist zwischen der Gemeinde und dem Begünstigten eine Grundvereinbarung zum Rückbau (Anlage 1) abzuschließen. Der Abschluss der Grundvereinbarung entfällt, wenn die Gemeinde ein Wohngebäude auf eigenem Grundstück zum Gegenstand des Rückbaus als Einzelmaßnahme macht.

6.2 Antrag auf Förderung der Gesamtmaßnahme

Die Gemeinde beantragt die Förderung der Gesamtmaßnahme (Anlage 2) bei dem zuständigen Landesministerium. Bei der Antragstellung hat sie die unterschiedlichen Prioritäten der in der Gesamtmaßnahme enthaltenen Einzelmaßnahmen darzustellen. Beantragte Einzelmaßnahmen, die von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden konnten, sind dem zuständigen Landesministerium zu melden.

6.3 Rückbauförderungsprogramm

Das Rückbauförderungsprogramm wird jährlich durch das zuständige Landesministerium aufgrund der von den Gemeinden beantragten Gesamtmaßnahmen aufgestellt.

Der Förderungsantrag der Gemeinde über die Gesamtmaßnahme für das Folgejahr ist dem zuständigen Landesministerium bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine besondere Aufforderung zur Antragstellung ergeht nicht.

6.4 Bewilligung

6.4.1 Der Zuwendungsbescheid für die Gesamtmaßnahme wird nach dem aufgestellten Rückbauförderungsprogramm vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (Landesförderinstitut), Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Postfach 16 02 55, 19092 Schwerin (Postanschrift), Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Besucheradresse), der Gemeinde erteilt. Der Zuwendungsbescheid ergeht bis zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme im Rahmen der Verwendungsnachweisführung vorläufig.

- 6.4.2 Die Verwendung der Zuwendung (Anlage 6) ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Gesamtmaßnahme durch die Gemeinde nachzuweisen. Nach Abrechnung aller Einzelmaßnahmen erteilt das Landesförderinstitut dem Zuwendungsempfänger einen endgültigen Zuwendungsbescheid über die Gesamtmaßnahme. Die endgültige Zuschusshöhe errechnet sich aus der Summe der vom Landesförderinstitut anerkannten Einzelmaßnahmen und der dafür vom Begünstigten aufgewendeten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei langfristigen Gesamtmaßnahmen sind zum 31. Dezember eines jeden Jahres Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises entsprechend Anlage 6 zu erbringen.

6.5 Umverteilung und Umschichtung

Die Umverteilung beziehungsweise Umschichtung von Zuwendungen ist mit Zustimmung des zuständigen Landesministeriums möglich.

6.6 Elektronische Begleitinformationen zum Bund-Länder-Programm Stadtumbau Ost

Bei Fortführungsmaßnahmen ist die Gemeinde verpflichtet, gleichzeitig mit dem Förderantrag über die Gesamtmaßnahme (Nummer 6.2) Begleitinformationen zu der Gesamtmaßnahme in elektronisch erfasster Form im vom Bund bereitgestellten System ein- und freizugeben. Die Zuweisung der erforderlichen LogIn-Daten erfolgt durch das zuständige Landesministerium.

Bei erstmaliger Antragstellung erfolgt die Erstellung eines entsprechenden Benutzerkontos und die Zuweisung der erforderlichen LogIn-Daten nach Antragsprüfung durch das zuständige Landesministerium. Nach Zuweisung der LogIn-Daten ist die Gemeinde verpflichtet, unverzüglich die Begleitinformationen zu der Gesamtmaßnahme in elektronisch erfasster Form im vom Bund bereitgestellten System ein- und freizugeben.

6.7 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das VwVfG M-V.

7 Verfahren zur Einzelmaßnahme

7.1 Antragsverfahren

Die Gemeinde übersendet den vom Begünstigten bei ihr gestellten Antrag auf Förderungszustimmung zur Einzelmaßnahme (Anlage 4) zur Prüfung an das Landesförderinstitut. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung der im Vordruck bezeichneten Unterlagen beim Landesförderinstitut einzureichen.

Mit dem Antrag auf Förderungszustimmung zur Einzelmaßnahme hat der Begünstigte ein Unternehmenskonzept vorzulegen, in dem neben den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen durch den Rückbau auch die Entwicklungsziele des Unternehmens dargestellt sind. Das Unternehmenskonzept muss unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangssituation, des örtlichen und regionalen Wohnungsleerstands, des langfristig zu erwartenden Wohnungsangebots und der Nachfragesituation, der realistisch eingeschätzten Mieteinnahmen und der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme schlüssig sein. Die beabsichtigte Rückbaumaßnahme soll in dem Unternehmenskonzept enthalten sein. Bei der Rückbaumaßnahme ist die künftige Nutzung des Grundstücks in das Konzept einzubeziehen. Das Unternehmenskonzept muss im Einklang mit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder der Erklärung der Gemeinde nach Nummer 4.2.3 stehen.

Bei natürlichen Personen als Eigentümer eines Wohngebäudegrundstücks gilt Vorstehendes entsprechend.

Wurden dem Begünstigten für die betroffenen Wohnungen Darlehen und/oder Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder andere Zuwendungen Dritter zur Förderung des Wohnungswesens/-baus gewährt, ist für die Rückbaumaßnahme die vorherige Zustimmung des Darlehens-, Bürgschafts- oder Zuwendungsgebers einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Sind für die betroffenen Wohnungen Kredite in Anspruch genommen worden, ist ein Nachweis über die Zustimmung des Kreditgebers zu den Rückbaumaßnahmen vorzulegen.

Die Förderung des Rückbaus setzt den Verzicht des Begünstigten auf mögliche Entschädigung von Planungsschäden im Zuge der Realisierung der städtebaulichen Entwicklungskonzepte/Grobkonzepte ebenso wie auf Ansprüche nach § 155 Absatz 6 BauGB voraus.

7.2 Zustimmungsverfahren

Das Landesförderinstitut entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der im Bewilligungsrahmen verfügbaren Haushaltsmittel. Das Landesförderinstitut fügt der Zustimmung eine Ausfertigung des geprüften Antrages bei.

Eine erneute Antragstellung auf Gewährung eines weiteren Zuschusses für dieselbe Rückbaumaßnahme ist nach Erteilung einer Zustimmung ausgeschlossen.

Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Landesförderinstitut abzulehnen.

7.3 Zustimmung

Das Landesförderinstitut übersendet der Gemeinde die Förderungszustimmung zur Einzelmaßnahme. Der Begünstigte erhält die Zustimmung nachrichtlich.

7.4 Förderungsvertrag

Auf der Grundlage der Förderungszustimmung des Landesförderinstitutes zur Einzelmaßnahme schließt die Gemeinde mit dem Begünstigten einen Förderungsvertrag nach Anlage 5 über die durchzuführende Rückbaumaßnahme ab. Im Förderungsvertrag ist die Zustimmung zum Bestandteil zu erklären.

7.5 Förderungsausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Begünstigte vor Erteilung der Zustimmung mit den Rückbauarbeiten begonnen hat. Baubeginn ist der Beginn des physischen Abrisses von Gebäudeteilen.

7.6 Durchführung und Abschluss der Rückbaumaßnahme

Die Rückbaumaßnahme soll zügig begonnen und möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Förderungszustimmung abgeschlossen sein. Das Landesförderinstitut kann bei Verzug Fristen für den Beginn und/oder den Abschluss des Rückbauvorhabens setzen.

7.7 Auszahlung der Förderungsmittel

Der durch die Zustimmung festgestellte Zuschuss wird vorbehaltlich der Nummer 7.9 auf Antrag des Zuwendungsempfängers (Gemeinde) an den Begünstigten nach Abschluss der baulichen Maßnahme ausgezahlt.

Vor Auszahlung müssen dem Landesförderinstitut vorliegen:

- der abgeschlossene Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Begünstigten,
- die Erklärung über den Abschluss der Rückbaumaßnahme einschließlich der einfachen Herrichtung des Grundstücks,
- der Verwendungsnachweis für die Rückbaumaßnahme.

Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen führt der Begünstigte gegenüber der Gemeinde nach Anlage 1 des Förderungsvertrages (Anlage 5). Die Gemeinde leitet die bei ihr eingereichten Unterlagen zur Prüfung an das Landesförderinstitut weiter. Der Verwendungsnachweis ist binnen sechs Monaten nach Abschluss der Rückbaumaßnahme zu führen. Das Landesförderinstitut prüft den Verwendungsnachweis.

Das Landesförderinstitut kann die Auszahlung des Zuschusses von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig machen.

Bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen werden die Förderungsmittel ausgezahlt.

Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Auszahlung in zwei Raten erfolgen. Die erste Rate von bis zu 50 Prozent des Rückbauzuschusses kann in Höhe der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt werden, wenn die Entkernung des Wohngebäudes einschließlich der Entsorgung der ausgebauten Materialien vollständig abgeschlossen ist. Der Rückbaustand ist durch den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Schlussrate wird auf Antrag

nach Abschluss der baulichen Maßnahmen und Vorliegen der sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen ausgezahlt.

7.8 Nachforderung von Unterlagen

Bei der Nachforderung von Unterlagen, die zur Prüfung und weiteren Förderungsabwicklung notwendig sind, wendet sich das Landesförderinstitut unmittelbar an den Begünstigten.

7.9 Reduzierung des Zuschusses bei Ausgabenunterschreitung

Ist der auf der Grundlage der Schlussabrechnung ermittelte Zuwendungsbetrag niedriger als der mit der Förderungszustimmung festgestellte Zuschuss, reduziert sich der Zuschuss entsprechend (auflösende Bedingung).

7.10 Bearbeitungsentgelt

Das Landesförderinstitut erhält für die Prüfung des Antrages, die Förderungszustimmung und Auszahlung sowie für die Prüfung des Verwendungsnachweises vom Begünstigten ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von einem Prozent des in der Zustimmung festgestellten Zuschussbetrages. Das Bearbeitungsentgelt ist auf volle Euro zu runden.

Wenn es auf der Grundlage der Zustimmung nicht zum Abschluss eines Förderungsvertrages kommen sollte oder der Begünstigte vor Auszahlung des Zuschusses vom Förderungsvertrag aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, zurücktreten sollte, erhält das Landesförderinstitut ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der von dem Begünstigten mit der Antragstellung verursachten Verwaltungsleistung, höchstens 0,5 Prozent des in der ersten Zustimmung festgestellten Zuschussbetrages.

7.11 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zustimmung, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

7.11.1 Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit des Antrags von Bedeutung waren, oder widerrufen werden, wenn insbesondere

- Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Begünstigte die mit der Hingabe der Zuwendung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht mehr erfüllen kann,
- erhebliche Verstöße gegen diese Verwaltungsvorschrift oder die Pflicht zur Anwendung der Normen festzustellen sind.

Die Widerrufsgründe sind in der Zustimmung zum Gegenstand von Auflagen zu machen.

7.11.2 Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf der Zustimmung gelten die §§ 48, 49 und 49a VwVfG M-V. Die Ermessensausübung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, sofern diese Verwaltungsvorschrift keine Abweichung enthält.

Die Verpflichtung zur Rückerstattung zu Unrecht erhaltener Zuwendungen einschließlich der mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit der Auszahlung zu erhebenden Zinsen ist dem Begünstigten im Förderungsvertrag mit der Maßgabe aufzuerlegen, dass alle Zahlungen unmittelbar vom Begünstigten an das Landesförderinstitut geleistet werden.

8 Sonstige Förderungsbestimmungen

8.1 Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger und der Begünstigte haben die Prüfung der Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift, insbesondere der Voraussetzung für die Gewährung und die Weiterbelassung der Zuwendung durch das zuständige Landesministerium, durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern und durch das Landesförderinstitut oder durch deren Beauftragte zu dulden und die Prüfung durch Bereitstellung seiner Unterlagen und Auskünfte zu ermöglichen.

8.2 Subventionen

Soweit Zuwendungen den Betrieben oder Unternehmen gewährt werden, handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Absatz 7 StGB. Das Landesförderinstitut kann gegen denjenigen, der sich oder anderen eine Subvention rechtswidrig verschafft oder zu verschaffen versucht, eine Strafanzeige nach Maßgabe der §§ 263 oder 264 StGB erstatten.

Tatsachen, von denen nach dieser Verwaltungsvorschrift oder nach dem § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subventionen abhängen, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug).

8.3 Zweifelsfragen

Zweifelsfragen bei der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift sind dem zuständigen Landesministerium zur Entscheidung vorzulegen. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet das zuständige Landesministerium ebenfalls.

8.4 Anlagen (Vordrucke)

Als Vordrucke sind zu verwenden

- Grundvereinbarung (Anlage 1),
- Antrag auf Förderung der Gesamtmaßnahme (Anlage 2),
- Kostenaufstellung (Anlage 3)
- Antrag auf Förderungszustimmung zur Einzelmaßnahme (Anlage 4),
- Förderungsvertrag (Anlage 5),
- Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme (Anlage 6).

Die Anlagen 1 bis 6 in Form der aufgeführten Vordrucke sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nicht. Sie sind unter der Internetadresse www.lfi-mv.de abrufbar. Die Vordrucke sind auch erhältlich bei dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Postfach 16 02 55, 19092 Schwerin (Postanschrift), Werkstraße 213, 19061 Schwerin (Besucheradresse), in den Außenstellen in

- 17489 Greifswald, Pappelallee 1,
- 17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 48 a,
- 18055 Rostock, Rosa-Luxemburg-Straße 4

sowie bei den Landratsämtern der Kreise und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig treten die Rückbaurichtlinien – Stadumbau Ost vom 28. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 710), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2007 (AmtsBl. M-V S. 194) geändert worden sind, außer Kraft.

Schwerin, den 23. August 2011

Der Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern

Volker Schlotmann